

Stand:01.10.2013

Sprengstoffrecht

1. Böllerschießen

Seit 01.04.2003 benötigt man zum Böllerschießen keine besondere Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz, da die Böller als Lärmgeräte nicht mehr dem Waffengesetz unterliegen.

Der für das Böllerschießen einschlägige Art. 13 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes wurde aufgehoben, trotzdem ist empfehlenswert, das Schießen bei der Gemeinde und der Polizei anzuzeigen.

Die nachstehend aufgeführten Anlässe sind für das Böllerschießen im Rahmen der Brauchtumpflege anerkannt und ausreichend.

1. Feldmessen, Fronleichnam, Primizfeiern und Patroziniumsfeste,
2. Leonhardifest – soweit die Böllerschützen der Vereine an diesem Fest teilnehmen,
3. Aufstellen des Maibaums, Fahnenweihen, Schützenfeste und Böllerschützenreffen,
4. Bezirksmusikfeste, Gau- und Schützenjahrtag und Volkstrauertag,
5. Beerdigung von Veteranen, Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern, Vorständen und Mitgliedern des Vereins
6. Geburtstage von Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern und Vorständen des Vereins - *frühestens ab dem 50. Geburtstag*
7. Hochzeiten von Mitgliedern des Vereins und Trachtenhochzeiten
8. Totenehrung von Bergmanns- Knappen-, Trachten-, Schützen- und Veteranenvereinen,
9. Bergfeste und bergmännische Veranstaltungen der Knappenvereine Hohenpeißenberg, Peißenberg, Peiting und Penzberg,
10. Ehrensalue für herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und für erfolgreiche Sportschützen (Bayerische und Deutsche Meister, Europa- und Weltmeister),
11. Begrüßung offizieller Delegationen ausländischer Partnergemeinden,
12. Volksfesteröffnungen,
13. Einweihung bzw. Eröffnung bedeutender Bauwerke,
14. Vereinsjubiläen von Schützen-, Trachten- und Veteranenvereinen,
15. Gelöbnisse der Bundeswehr, soweit diese im Landkreis Weilheim-Schongau abgehalten werden,
16. Silvester (31.12.),

Die Böllerschützen haben noch folgendes zu beachten:

1. Der Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG ist erforderlich und gegenüber der Gemeinde und der Polizei nachzuweisen.
2. Es ist eine Haftpflichtversicherung erforderlich, die das Böllerschießen beinhaltet. Ist der Böllerschütze aktives Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes, reichen dessen Versicherungssummen aus.
3. Die im Handbuch für Böllerschützen aufgeführten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
4. Wird das Böllerschießen von einer Böllergruppe durchgeführt ist gegenüber der Gemeinde ein verantwortlicher Schießleiter zu benennen, der ebenfalls im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sein muß.

2. Erlaubnis nach § 27 SprengG

Die Böller, das sind der Handböller, der Standböller (Sirius-Sicherheitsapparat) und die Salutkanone werden mit Böllerpulver, einem grobkörnigen Schwarzpulver, geladen. Böllerpulver gehört zu den explosionsgefährlichen Stoffen, aus diesem Grund ist zum Erwerb, Umgang und Beförderung eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich.

Die Erlaubnis nach § 27 SprengG wird für 5 Jahre erteilt und kann um weitere 5 Jahre verlängert werden. Als Höchstmenge werden in die Erlaubnis bis zu 20 kg eingetragen. Ist die

bewilligte Menge innerhalb der Gültigkeit der Erlaubnis verbraucht, können weitere kg bewilligt werden.

Ähnlich dem Waffengesetz kennt das Sprengstoffgesetz die Grundvoraussetzungen – Mindestalter 21 Jahre, Fachkunde, Bedürfnis und Zuverlässigkeit.

a) Fachkunde

Die Fachkunde wird durch einen Lehrgang bei einem anerkannten Lehrgangsträger erworben. Im Rahmen dieses Lehrgangs wird in Bayern vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern die Fachkundeprüfung abgenommen. Der Lehrgangsteilnehmer erhält bei bestandener Prüfung ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis ist der Nachweis der Fachkunde.

Zum Lehrgang kann nur zugelassen werden, der eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird auf Antrag vom Landratsamt erteilt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Zuverlässigkeit durch Anfrage bei der Polizei und eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister geprüft. Liegen keine Versagungsgründe vor, wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist 1 Jahr gültig.

b) Bedürfnis

Unter Bedürfnis ist der Verwendungszweck für das Pulver zu verstehen. Das Bedürfnis wird durch Vorlage einer Bescheinigung durch den Schützenverein nachgewiesen, sofern der Böllerschütze einen Schützenverein angehört. Neben den Schützenvereinen können auch Veteranenvereine entsprechende Bescheinigungen erteilen, wenn im Rahmen der Brauchtumpflege mit Böllern geschossen wird. Ist ein Böllerschütze für eine Gemeinde tätig, wird die Bedürfnisbescheinigung von dort ausgestellt.

Beim Böllerschießen darf das Böllerpulver nur aus Böllern verschossen werden, die über eine gültige Beschußbescheinigung verfügen. Nach den Bestimmungen des Beschußgesetzes müssen Böller alle 5 Jahre neu beschossen werden. Der Beschuß der Böller wird in Bayern von den Beschußämtern München und Mellrichstadt durchgeführt.

c) Zuverlässigkeit

Bei der Ersterteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG wird die Zuverlässigkeit im Rahmen des Verfahrens für die Unbedenklichkeitsbescheinigung geprüft.

Bei der Verlängerung der Erlaubnis wird die Zuverlässigkeit ebenfalls durch Anfrage bei der Polizei und Auskunft aus dem Bundeszentralregister geprüft.

Die Anträge für die Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Erlaubnis nach § 27 SprengG können bei uns angefordert werden.